

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeine Verpackungsrichtlinien“ (AVR) stellen eine Mindestanforderung für den allgemeinen Transport (Landweg) dar. Die Befolgung entbindet den Auftragnehmer nicht von der Haftung für Schäden, die durch mangelhafte Verpackung bzw. ungenügenden Korrosionsschutz entstanden sind. Für die aus der Nichtbeachtung dieser Mindestanforderung entstehenden Schäden oder Kosten ist der Auftragnehmer voll verantwortlich.

Die Ausrüstungen sind grundsätzlich entsprechend ihrer Beschaffenheit in Verpackung zum Versand zu bringen. Die Versandeinheiten sind raumsparend unter Berücksichtigung eines günstigen Masses / Gewichtsverhältnisses zu gestalten. Es ist jeweils die zweckmässigste Verpackung zu wählen, die geeignet ist, unter Berücksichtigung der Transportrisiken die Unversehrtheit der Packgüter gegen äussere mechanische und klimatische Beanspruchung sowie Korrosion während der Beförderung per LKW, bei einigen Umladungen unterwegs und einer längeren Lagerung im Freien zu gewährleisten.

**Abweichungen von dieser Richtlinie sind auftragsbezogen nur dann möglich, wenn diese in Schriftform vereinbart werden!**

### 1.1 Besondere Hinweise

Wir setzen voraus, dass der Auftragnehmer über genügend eigene Erfahrung in der Anfertigung der Verpackungsmittel, in der Wahl der Packstoffe und im Verpacken verfügt. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, wäre vom Auftragnehmer für die Erfüllung der Vorschriften ein Fremd-Verpacker einzusetzen.

Sollten nach Erfahrungen des Auftragnehmers zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Güter und von Personen erforderlich sein, sind diese im Einvernehmen mit der Firma Pfister Metallbau AG vorzunehmen.

Die Verpackung ist so zu gestalten, dass sie sowohl zur Kranverladung als auch zur Verladung mit Flurfördermitteln geeignet ist. Masse und Gewichte sind sinnvoll auf Lademasse und Tragfähigkeit der Transportmittel und Hebezeuge abzustimmen. Kisten, Verschlüge und Schlitten sind in den Holzstärken

- dem Gewicht
- der Empfindlichkeit
- der Schwerpunktlage

- dem Wert der Ware
- sowie den zu erwartenden Transport- und Lagerbeanspruchungen anzupassen

Der Auftragnehmer ist zu einer ökonomischen und raumsparenden Verpackung verpflichtet.

Besonders ist zu berücksichtigen, dass kleine Verpackungseinheiten diebstahl- und verlustgefährdet sind und daher entsprechende Vorsorge getroffen werden muss (z.B. Zusammenfassen zu grösseren Einheiten).

Grundsätzlich muss die Verpackung so ausgeführt werden, dass das verpackte Gut und die Verpackung einen freien Fall aus einer Höhe von mind. 60 cm unbeschädigt überstehen.

Die Verpackung muss so ausgelegt werden, dass durch Kippen, Verschieben, Scheuern, Pendeln, Schwingen, Abheben, Herausschieben etc. weder Schäden am verpackten Gut noch an der Verpackung entsteht.

Die klimatischen Einflüsse eines Seetransportes (z.B. Kontakt mit Meerwasser, salzhaltige Luft, Temperaturschwankungen etc.) sind hinsichtlich Korrosionsschutzes und Wahl der Verpackungskategorie besonders zu berücksichtigen.

### Verpackung gefährlicher Güter:

Produkte gemäss IMDG-Code (feuergefährliche, übelriechende, ätzende, explosionsgefährdete, radioaktive Stoffe etc.) sind entsprechend diesen Bestimmungen zu verpacken. Da diese Bestimmungen häufigen Änderungen unterliegen, ist der Verpackung gemäss den jeweils gültigen Vorschriften / Regelungen (Baumusterprüfung etc.) besondere Beachtung zu schenken.

### Kennzeichnung:

Den Packstücken ist je ein Durchschlag vom Lieferschein / Packliste dem Packstück aussen (geschützt mit einem wasserdichten Umschlag) und ein Durchschlag innen (geschützt mit einem wasserdichten Umschlag) beizugeben.

## 2 Vorschriften, Richtlinien, Normen, Verordnungen

Folgende Normen und Richtlinien sind als Grundlage der zu konzipierenden Verpackung zu berücksichtigen:

- Allgemeine Vorschriften aus Lieferverträgen des Auftraggebers werden, wenn erforderlich, rechtzeitig bekanntgegeben
- Die Gefahrgutverordnung See (GGVSee) / IMDG-Code
- Die Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) / RID
- Die Gefahrgutverordnung Strasse (GGVS) / ADR
- Die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der IATA (IATA-DGR) bzw. ICAO
- Die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGVBin SCH)

## 2.1 Umweltschutz

Bei der Auswahl der Packstoffe und Packhilfsmittel sind weitestgehend biologisch abbaubare Materialien zu verwenden. Die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen ist nicht erlaubt.

## 3 Korrosionsschutz

ACHTUNG: Vor und während der Verpackungstätigkeit sind alle Schutzanstriche laufend auf Vollständigkeit, Beschädigungen und Mängel zu kontrollieren. Sollten dabei Mängel erkannt / festgestellt werden, so muss die Verpackungstätigkeit unterbrochen werden. Erst nach Sanierung der Schutzanstriche (Mängelbeseitigung) darf die Verpackungstätigkeit fortgesetzt werden! Als Mindestanforderung sind die verschiedenartigen Metalle mit einem geeigneten Kontaktschutzmittel zu versehen. Bei der Wahl des Kontaktschutzmittels ist darauf zu achten, dass dieser temporäre Schutz ohne besonderen Kostenaufwand zu entfernen ist. Des Weiteren sind eventuelle chemische Reaktionen zwischen Kontaktschutzmitteln und Verpackungsmaterialien sowie den Maschinenteilen zu beachten.

## 4 Verpackungsmittel

### 4.1 Allgemeine Vorgaben

Konstruktion und Ausführung der Verpackungsmittel sowie die innere Befestigung des Packgutes sind nach der beim Transport, beim Handling, bei der Lagerung entstehenden Belastung (statisch und auch dynamisch) unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit zu tätigen.

## 5 Garantieerklärung

- Der Auftragnehmer garantiert die Ausführung der Verpackung nach dem letzten Stand der Technik,

insbesondere beste Qualität und Eignung des Verpackungsmaterials sowie Eignung der Verpackung unter Berücksichtigung der zu verpackenden Güter und der gegebenen Beanspruchungen für die jeweiligen festgelegten Garantiefrieten sowie Sicherheit für Personen.

- Für eventuell notwendige Abweichungen von diesen Bedingungen ist vorher die Genehmigung vom Auftraggeber einzuholen.
- Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die aus fehlerhafter Konzipierung der Verpackung sowie Nichtbefolgung dieser Mindestanforderung entstehen.